

#### 47. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55b - Erweiterung Gewerbepark Elsenroth

Abwägung zu den Eingaben während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2020 bis 27.03.2020, wegen der Corona-Beschränkungen erneut durchgeführt vom 25.05.2020 bis 25.06.2020

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
T 1	IHK zu Köln Geschäftsstelle Oberberg Postfach 10 04 64 51604 Gummersbach	04.03.2020	Die IHK Köln begrüßt diese Bauleitplanung. Es können sich aufgrund der sinnvollen Teilabschnitte sowohl großflächige als auch kleine Betriebe mit unterschiedlichen Abstandsklassen ansiedeln.	Kenntnisnahme
T 2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	28.02.2020 24.05.2020	Belange der Bundeswehr werden nicht beeinträchtigt. Bei einer Überschreitung der baulichen Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile von 30 m über Grund sind die Unterlagen erneut zur Prüfung vorzulegen.	Die genannte Höhe wird durch die Planung nicht überschritten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 3	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endericher Straße 133 53115 Bonn	18.03.2020 26.05.2020	Es sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes anhand der vorliegenden Unterlagen zu erkennen. Da in dieser Fläche bisher jedoch keine Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern durchgeführt wurden, wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden auf den Urkundsplan und in die Begründung übernommen.
T 4	Aggerverband Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach	19.03.2020	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die erforderliche Entwässerung im Trenn- oder Schmutzsystem ist in die derzeit in Bearbeitung befindliche Kanalnetzsanzeige für das Einzugsgebiet der Kläranlage Homburg-Bröl einzuarbeiten. Es ist zu prüfen, ob eine gesicherte Abwasserbeseitigung über das neue Pumpwerk Elsenroth einschließlich	Die Entwässerung ist im Trennsystem geplant. Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde sowie der Netzplan der Kläranlage werden entsprechend angepasst. Im geplanten Gewerbegebiet werden abwasserintensive Betriebe mit hohem Schmutzwasseranfall ausgeschlossen. Die Abwasserbehandlung kann in der Kläranlage Homburg-Bröl

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Druckleitung möglich ist. Die Abwasserbehandlung auf der Kläranlage Homburg-Bröl muss sichergestellt sein.</p> <p><u>Niederschlagsentwässerung</u>            Eine Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Erweiterungsgebiet in den Hillenbach und seine Nebengewässer ist nur bei einer Betrachtung und Überarbeitung aller vorhandenen und geplanten Einleitungen und deren Rückhaltung im Siedlungsgebiet möglich. Für eine abschließende Stellungnahme ist ein abgestimmtes Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen.</p> <p><u>Ausgleich der Wasserführung bei seltenen Hochwasserereignissen</u>            Mögliche nachteilige Veränderungen des Abflussregimes im Hillenbach, die durch die anthropogene Überformung und Versiegelung des natürlichen Einzugsgebietes möglich sind, sind zu prüfen. Ebenfalls zu prüfen sind die Veränderungen des Abflussverhaltens auch in seltenen Jährlichkeiten,</p>	<p>sichergestellt werden.            Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Gewässersystem des Hillenbaches, das durch die bestehenden Einleitungen aus der Ortslage und dem vorhandenen Gewerbegebiet ausgelastet bzw. überlastet ist, wurde ein Sanierungskonzept im Auftrag der Gemeinde Nümbrecht vom Büro Osterhammel erarbeitet. Dieses baut auf dem Bewirtschaftungsplan Bröl mit dem Schwerpunktgebiet Hillenbach, den der Aggerverband erstellt hat, auf. Dieses Konzept wurde bereits mit der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises und dem Aggerverband abgestimmt. Für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ist ein Zeitraum von ca. 5 Jahren angesetzt. Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung aus dem geplanten Gewerbegebiet wurde am 20.05.2020 mit Vertretern des Aggerverbandes und der Unteren Wasserbehörde besprochen und vorabgestimmt. Die im Genehmigungsverfahren gestellten Anforderungen wurden von Behördenseite präzisiert und werden in dem in Arbeit befindlichen wasserrechtlichen Antrag berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden über die Abstimmungen Eingang in die weitere Planung.</p> <p>Im Zuge der Entwässerungsplanung wurden die Fließwege für den Überflutungsfall geprüft. Als Ergebnis werden an den beiden Tiefpunkten des geplanten Geländes Entwässerungslinien hergestellt, die im Falle eines seltenen Katastrophenregens die Wassermengen, die nicht im Regenwasserkanal</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>die eventuell zu negativen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit führen können. Ein Vergleich der potenziell natürlichen Abflüsse, der Ist-Abflüsse und der Prognoseabflüsse auf Basis eines NA-Modells werden empfohlen.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Gewässerprofils des Hillenbaches ist für den Lastfall HQ<sub>100 prog</sub> zu prüfen. Problemstellen sind zum Beispiel die Doppelverrohrung am Durchlass Quellenweg und der Durchlass im Bereich Homburger Papiermühle.</p> <p>Es wird empfohlen, den erforderlichen ökologischen Ausgleich im Bereich der Homburger Bröl oder direkt am Hillenbach umzusetzen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde und dem Aggerverband abzustimmen.</p>	<p>abgeleitet werden können, nach außen zum Vorfluter ableiten. Hierzu werden in der weiteren Planung Mulden, Durchlässe oder Kastenrinnen vorgesehen. Die Flächen hierfür werden im Bebauungsplan mit Leitungsrecht gesichert.</p> <p>Eine Überprüfung der Abflüsse wird über einen BWK-Nachweis auf Grundlage eines NA-Modells, das auch die Planung des BP 55b berücksichtigt, durch das Büro Osterhammel für das gesamte Einzugsgebiet des Hillenbaches erbracht.</p> <p>Den Hinweisen wird entsprochen.</p> <p>Die Durchlässe im Verlauf des Hillenbaches werden in dem Sanierungskonzept zum Hillenbach auf ihre Leistungsfähigkeit und Durchgängigkeit überprüft. Die erarbeiteten Sanierungsvorschläge für die Durchlässe im FFH-Gebiet einschließlich der Bachentrohrung im Bereich Papiermühle werden im Zuge des Ausgleichskonzeptes zum Gewerbegebiet aufgegriffen und sollen in Abstimmung mit den Behörden realisiert werden. Die Durchlässe im Bereich der Ortslage Elsenroth werden ebenfalls von dem Sanierungskonzept erfasst und im Zuge einer zweiten Stufe durch die GWN umgesetzt.</p> <p>Den Hinweisen wird entsprochen.</p> <p>Das Ausgleichskonzept sieht sowohl die Renaturierung/Offenlegung des Hillenbaches im Bereich Papiermühle als auch die Sanierung der Durchlässe im FFH-Gebiet Hillenbach vor.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
		16.06.2020	<p>Es wird auf die Stellungnahme vom März 2020 verwiesen.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Die Hinweise aus Pkt. 1 der Stellungnahme vom März 2020 werden in dem Abstimmungsgespräch vom 20.05.2020 in weiten Teilen berücksichtigt.</p> <p><u>Ausgleich der Wasserführung/Fließweganalyse bei Sturzfluten</u> Hierzu werden noch Aussagen gefordert. Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Überformung der natürlichen Einzugsgebietsgrenzen für das Abflussregime der jeweiligen Fließgewässer hat und ob das geänderte Abflussverhalten negative Auswirkungen für das Wohl der Allgemeinheit im Bereich Hillenbach oder Gerhardsiefen haben kann. Es ist die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Gewässerprofile für den Lastfall HQ<sub>100 prog.</sub> zu prüfen. Heute schon bekannte Eng- bzw. Problemstellen am Gewässersystem, wie der Durchlass am Quellenweg und die Verrohrung im Bereich Homburger Papiermühle sowie Durchlässe am Gerhardsiefen, werden benannt.</p> <p><u>Anpassung von Flächendarstellungen</u> Im Bebauungsplanentwurf ist in der Fläche M7 (öffentliche Grünfläche) noch nicht das inzwischen in der Planung enthaltene Regenklärbecken dargestellt.</p> <p><u>Geologisches Gutachten</u> Für die aktuellen Beckenstandorte liegen noch keine Angaben aus einem geologischen Gutachten vor.</p>	<p>Siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 19.03.2020. Den Hinweisen wird entsprochen.</p> <p>Siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 19.03.2020. Den Hinweisen wird entsprochen.</p> <p>Im Entwurf zum Bebauungsplan werden alle Inhalte, die sich seit dem Vorentwurf ergeben haben, aufgenommen. Das Regenrückhaltebecken inklusive Regenklärbecken wird als Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung festgesetzt.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung ist die Durchführung von geologischen Untersuchungen an den Beckenstandorten vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
T 5	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW Postfach 44025 Dortmund	19.03.2020 23.06.2020	<p>Da das Vorhaben über einem bereits erloschenen Bergwerksfeld Herkules II liegt wird empfohlen, dem Rechtsnachfolger/Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme in dem Verfahren zu geben. Dieser sollte Gelegenheit haben, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern.</p> <p>Im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplangebietes BP Nr. 55 befinden sich zahlreiche Lagerstätten. Über genaue Lage und Ausdehnung dieses Bergbaus können keine konkreten Aussagen getroffen werden.</p> <p>Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob im Bereich des Plangebietes einwirkungsrelevanter Bergbau betrieben wurde. Hierzu ist die Durchführung von Baugrunduntersuchungen erforderlich.</p> <p>Nordöstlich des Plangebietes befinden sich die Lichtlöcher Nr. 3 und Nr. 4 auf dem Pfahlenbrucher Stollen. Ebenso ist ein alter Kalksteinbruch zwischen der L 350 und dem Brüderweg dokumentiert. Aussagen zu Auswirkungen auf das Plangebiet können nicht getroffen werden.</p> <p>Im nördlichen Bereich der Vorhabenfläche befindet sich ein Bereich mit auslaugungsfähigem Gestein. Um mögliche Gefährdungen zu erkennen, wird die Einschaltung des Geologischen Dienstens NRW empfohlen. Bei Baumaßnahmen sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden. Für die Gemeinde besteht die Möglichkeit, eine Grubenbildeinsichtnahme durchzuführen, die bei der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen ist.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde sich über das Fachinformationssystem "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" jeweils aktuell über die bergbauliche Situation informieren kann.</p>	<p>Der Rechtsnachfolger/Feldeseigentümer wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe T 17).</p> <p>Im Zuge der erneuten frühzeitigen Beteiligung wurde der Geologische Dienst mit dem Schreiben der Bezirksregierung vom 19.03.2020 aus der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Die Gemeinde Nümbrecht hat eine Grubenbildeinsichtnahme bei einem Bergbau-Ingenieur in Auftrag gegeben.</p> <p>Das Gutachten zur Risikoabschätzung Bergbau liegt vor.</p> <p>Als Ergebnis wird festgestellt, dass in den eingesehenen Unterlagen im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes nachwirkungs- und einflussrelevanter Bergbau verzeichnet ist, für das konkrete Plangebiet selber aber keine verzeichneten Hinweise auf ehemals geführte Abbautätigkeiten vorliegen. Das Risiko der Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Auswirkungen wird als "wenig wahrscheinlich" eingestuft. Die Erdarbeiten zur Geländeherrichtung werden von einem anerkannten Sachverständigen für Altbergbau begleitet.</p> <p>Die Hinweise wurden entsprechend aufgegriffen.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
T 6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach	19.03.2020	Aus forstlicher Sicht wird der 47. Änderung des FNP nicht widersprochen. Der im Plangebiet stockende Wald wird zu Gunsten einer Gewerbe- und Grünflächenausweisung zurückgenommen. Zu Gunsten einer optimalen Ausnutzung des Gewerbegebietes wird hier ausnahmsweise zugestimmt. Die Kompensation der Eingriffe in den Wald ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu regeln.	Im Zuge des weiteren Planungsprozesses werden die betreffenden Waldflächen in ihrem Bestand erhalten. Eine Kompensation auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist daher nur für eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme im Bereich von Waldrändern erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 7	Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V. / Ortsbauernschaft Nümbrecht Bahnhofstraße 9 51789 Lindlar	25.03.2020 29.05.2020	Aufgrund der Betriebsaufgabe von Herrn Kaminski werden keine Bedenken vorgetragen. Es werden folgende Anregungen gegeben:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der Gewerbefläche nach Bedürftigkeit,</li> <li>- Ausgleichsmaßnahmen an Böschungen durch Hecken oder ähnlichem Bewuchs,</li> <li>- Alternativ Ausgleich auf brachliegenden Waldparzellen durch Aufforstung,</li> <li>- Vermeidung des Verbrauches von weiterem Grünland/Acker für Ausgleichsflächen.</li> </ul>	Ein stufenweiser Ausbau des Gewerbegebietes ist in Bezug auf die Erdbauarbeiten nicht möglich, da hier in einem Massenausgleichsverfahren die Geländeherrichtung erfolgt. Hierzu ist es erforderlich, alle Flächen zusammenhängend zu realisieren. Auf den neu entstehenden Böschungen sind Anpflanzungen von heimischen Gehölzen geplant. Im Rahmen des Ausgleichskonzeptes werden Flächen mit Borkenkäferbefall zur neuen Aufforstung als Ausgleichsflächen herangezogen. Durch die Inanspruchnahme von vorhandenen Ökokonten wird dem unnötigen Verbrauch von weiterem Grünland/Ackerland für Ausgleichsflächen entgegengewirkt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
T 8	Straßen.NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Außenstelle Köln Deutz-Kalker-Straße 18-26 50679 Köln	26.03.2020	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 47. Änderung des FNP aus Sicht der Straßenbauverwaltung geltend gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
T 9	Landschaftsverband Rheinland Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	26.03.2020 25.06.2020	Es liegt keine Betroffenheit vor und daher werden keine Bedenken geäußert. Es wird auf die weiteren Ämter des LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim sowie das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Ämter des LVR, auf die verwiesen wird, wurden ebenso beteiligt.
T 10	Stadt Wiehl Der Bürgermeister Postfach 1220 51656 Wiehl	23.03.2020	Es wird darauf verwiesen, dass ein Anteil des durch die Planung erzeugten Ziel- und Quellverkehrs über die L 350 und damit das Stadtgebiet von Wiehl nach Norden hin zur Bundesautobahn 4 abfließen wird. Es werden hier nicht unerhebliche Auswirkungen für den Ortskern von Wiehl und die Knotenpunkte der L 350 und L 336 erwartet. Die Stadt Wiehl regt daher an, zu dieser Fragestellung eine verkehrliche Untersuchung durchzuführen. Insbesondere das Thema LKW-Belastung ist hier besonders zu betrachten.	Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das die Verkehrsverhältnisse und -verteilung bis zum Kreisverkehrsplatz Wildtor untersucht hat. Für alle betrachteten Knotenpunkte und Straßenabschnitte wurden Verkehrsbelastungen im mittleren bis niedrigen Bereich prognostiziert, welche leistungsfähig mit guter Qualität abgewickelt werden können. Unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, dass Landstraßen für den zwischengemeindlichen und überregionalen Verkehr bestimmt sind, werden weitergehende Untersuchungen der Landstraßen auf dem Gebiet der Stadt Wiehl als unverhältnismäßig angesehen. Den Anregungen wird nicht entsprochen.
T 11	Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Oberberg e.V. Schulstraße 2 51674 Wiehl	27.03.2020	<u>Bedarf</u> Es wird unterstellt, dass, nach der Inanspruchnahme der hier vorliegenden Gewerbeflächen, die in einem Gewerbeflächenkonzept von 2016 zusammen mit den Kommunen des Oberbergischen Kreises vorgelegten Erweiterungsflächen bei Gaderoth und Breunfeld ebenfalls realisiert werden sollen. Dies wird vor dem Hintergrund der um 5,7% sinkenden arbeitenden Bevölkerung in Nümbrecht bis 2030 (Wegweiser-Kommune.de, Bertelsmann-Stiftung) gesehen. Nach Ansicht des NABU gibt es keinen Bedarf für neue Gewerbegebiete in Nümbrecht, da andere Kommunen ebenfalls gleichartige neue Gewerbeflächen planen und bereithalten.	Die vorgetragenen Überlegungen und Argumente sind nachvollziehbar und bedenkenswert. Es werden hier zahlreiche Denkanstöße für die generelle politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema gegeben. Für das konkrete Vorhaben des BP Nr. 55b sind jedoch die konkreten Anforderungen und Gegebenheiten in der Gemeinde Nümbrecht in diesem Einzelfall ausschlaggebend. Die Gemeinde Nümbrecht hat derzeit keine gewerblichen Flächen mehr zur Verfügung, sodass es keine Potenziale für Neugründungen bzw. Erweiterungsabsichten bestehender Unternehmen gibt. Dies liegt nicht im Interesse der Gemeinde Nümbrecht. Das Plangebiet des B-Plans Nr. 55b ist

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
				<p>schon seit 1996 im Regionalplan als Entwicklungsbereich für Gewerbe und Industrie (GIB) enthalten. In den letzten 20 Jahren hat sich ein Bedarf entwickelt, der mit den heute zur Verfügung stehenden Flächen im Gemeindegebiet nicht abgedeckt werden kann. Die von der Gemeinde bei der Bezirksregierung angemeldeten Potenzialflächen in Breunfeld und Gaderoth für gewerbliche Entwicklung wurden abgelehnt. Die Fläche südlich von Elsenroth ist im rechtskräftigen Regionalplan die einzige mögliche Erweiterungsfläche für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Nümbrecht. In bestehenden Gewerbegebieten gibt es keine ausreichenden Flächenreserven. Es ist das Ziel der Gemeinde Nümbrecht, den wichtigsten Arbeitgeber im Gemeindegebiet zu halten und ihm die erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Am Standort Rommelsdorf wurden Erweiterungsmöglichkeiten geprüft, sind aber nicht im erforderlichen Ausmaß möglich.</p> <p>Die Gemeinde hat sich daher entschieden, die letzte ihr nach landesplanerischer Vorgabe derzeit zur Verfügung stehende Möglichkeit für eine gewerbliche Nutzung zu ergreifen. Es ist die politische Auffassung der Gemeinde, dass wichtige Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler im Gemeindegebiet zum Wohle aller Bürger nach Möglichkeit gehalten werden sollten. Nach Einschätzung der Gemeinde, aufgrund der Kenntnis dieses betreffenden Betriebes, ist mit einer Stabilisierung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen am Standort Nümbrecht zu rechnen. Die gewerbliche Entwicklung wird unter Einhaltung aller umweltschutzfachlichen Anforderungen an ein solches Vorhaben realisiert, sodass sowohl für das Schutzgut Mensch als auch die übrigen Schutzgüter im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>



Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p><u>Flächenverbrauch</u> Die Schaffung von ca. 13 ha neuer Gewerbefläche führt zu einer Inanspruchnahme/einem Verbrauch von ökologisch wirksamen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die dauerhaft und unwiederbringlich vernichtet werden. Es gehen Flächen für die Kaltluftentstehung, zur Erholung, zur naturverträglichen langsamen Versickerung und zur Zurückhaltung von Niederschlagswasser verloren. Der Nutzungsdruck auf heute noch ökologisch besonders wertvolle Grünlandflächen steigt hierdurch indirekt an. Nach Ansicht des NABU ist eine Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von 13 ha aus diesen Gründen nicht vertretbar. Es wird auf den seit Jahren diskutierten und dargelegten Schutz der Freiflächen hingewiesen.</p> <p><u>Ökologische Aspekte</u> Aus Sicht des NABU sind Flächen des Biotopkatalogs direkt tangiert. Hiergegen sowie die vermutliche ökologische Unterbewertung der Grünlandflächen bestehen Bedenken.</p> <p>Es wird vermutet, dass es sich bei einigen Grünlandflächen nicht um intensiv bewirtschaftetes Grünland, sondern um eine eher artenreiche Ausprägung handelt. Es wird gefordert, dass der Umweltbericht dies zur Kenntnis nimmt und überprüft.</p>	<p>Der Flächenverbrauch ist vor dem Hintergrund, dass es sich hier um die voraussichtlich letzte mögliche Fläche für eine Gewerbeerweiterung in der Gemeinde Nümbrecht handelt und diese auf Landes- und regionalplanarischer Ebene bereits abgestimmt wurde, vertretbar. Die Umweltbelange werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag erfasst und bewertet, Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Da einer der beiden Betriebe, die hier gewirtschaftet haben, den Betrieb aufgibt, ist der Nutzungsdruck, der durch den Entfall der Weideflächen in diesem konkreten Fall entsteht, eher gering. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Unmittelbar südlich und südöstlich des Plangebietes befinden sich zwei Teilflächen der Biotopkatasterfläche BK-5011-010. Hierbei handelt es sich um verschiedenartige Eichenwaldbestände im Bereich Kohlharthsheide. Diese Flächen sind ebenfalls im Landschaftsplan Nr. 4 als geschützte Landschaftsbestandteile unter der Nummer 183 geschützt. Sie liegen außerhalb des Bebauungsplangebietes. Die nördlich angrenzenden Bereiche sind durch relativ niedrige Auf- und Abgrabungsböschungen gekennzeichnet. Eingriffe in die Gehölzbestände erfolgen nicht. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Grünlandflächen, die im Umweltbericht vom Februar 2020 als Intensivgrünland eingestuft wurden, wurden Anfang Mai 2020 noch einmal aufgrund der hier vorgebrachten Bedenken überprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass kein Magergrünland zu identifizieren war. Die Grünlandbestän-</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Es wird befürchtet, dass die Entwässerung des neuen Gewerbegebietes zu einer hydraulischen Belastung der angrenzenden Bachtäler führen wird. Auch hiergegen bestehen Bedenken.</p> <p>Die Planung wird von Seiten des NABU, insbesondere wegen des nicht begründeten Flächenverbrauches, daher abgelehnt. Eine grundsätzliche Überprüfung der Planung wird erbeten.</p>	<p>de werden stark von Obergräsern dominiert, Blütenpflanzen sind deckungsmäßig von untergeordneter Bedeutung. Die Überprüfung der Qualität des Grünlandes von Mai 2020 wird im Zuge der Offenlage dem Umweltbericht beigelegt. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Für die Beseitigung des Niederschlagswassers wurde ein Entwässerungskonzept mit der Unteren Wasserbehörde und dem Aggerverband vorabgestimmt. Hierbei wird die Einleitung in den Gerhardsiefen von geklärtem und gedrosseltem Niederschlagswasser aus dem geplanten Gewerbegebiet gemäß den Anforderungen nach BWK M7 angesetzt, sodass von einer gewässerverträglichen Entwässerung entsprechend den Regeln der Technik ausgegangen werden kann. Gleichzeitig wird für den hydraulisch überlasteten Hillenbach ein Konzept zur Sanierung erstellt, sodass sich insgesamt eine Verbesserung der hydraulischen Situation des Hillenbaches über einen längeren Zeitraum bei Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ergeben wird. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Punkt "Bedarf": Es ist die politische Entscheidung der Gemeinde, dass wichtige Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler im Gemeindegebiet zum Wohle aller Bürger nach Möglichkeit gehalten werden sollen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
T 12	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis Postfach 1247 51780 Lindlar	24.03.2020	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p> <p>Durch die Flächeninanspruchnahme für das Gewerbegebiet sowie für die zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen werden die landwirtschaftlichen Belange in erheblichem Ausmaß betroffen. Die zwei aktiven landwirtschaftlichen Betriebe, die im Plangebiet ca. 1,5 ha bzw. 1,3 ha Flächen bewirtschaften, verlieren ein erhebliches Potenzial an Futtergrundlage für die Versorgung ihrer Tiere.</p> <p>Es wird befürchtet, dass für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für die Aufforstung von Waldflächen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden und so weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen auch zur Aufforstung herangezogen werden, sollte eine Kooperation mit den Flächenbewirtschaftern erfolgen.</p>	<p>Der eine der beiden benannten Betriebe hat den Betrieb aufgegeben. Der andere Betrieb ist voraussichtlich mit weniger als 5% seiner Betriebsfläche durch den BP Nr. 55b betroffen, essenzielle Produktionsstätten liegen nicht im Gebiet. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Entfall dieser Futtergrundlagen zu einer Existenzgefährdung des Betriebes führen wird. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Im Zuge des Ausgleichsflächenkonzeptes ist eine Kombination verschiedener Maßnahmen geplant. Der Schwerpunkt wird dabei auf Maßnahmen an den Fließgewässern zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit gelegt sowie auf die Umwandlung von Nadel- in Laubwald. Eventuell werden auch Ökokonten in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den ökologischen Ausgleich über das Plangebiet hinaus ist nicht vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 13	Oberbergischer Kreis Der Landrat Moltkestraße 34 51643 Gummersbach	27.03.2020 Nachtrag vom 01.04.2020	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da die Maßnahme bereits im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde erörtert wurde. Folgende Punkte werden zur weiteren Beachtung angeführt:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sowohl im Bauleitplanverfahren als auch im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren umgesetzt.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Erweiterungsfläche ist im ABK und NBK der Gemeinde mit aufzunehmen.</li> <li>- Die Baugrundstücke sind an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.</li> <li>- Bei einer NW-Versickerung ist die Gemeinwohlverträglichkeit für die geplante Versickerung nachzuweisen und eine Erlaubnis bei der UWB zu beantragen.</li> <li>- Niederschlagswasser darf nur von unbelasteten Dachflächen zur Versickerung oder ortsnah in ein Gewässer abgeleitet werden. Bei Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer darf die punktuelle Einleitungsmenge nicht größer als 16 l/s betragen. Für die Restwassermenge ist eine entsprechende Rückhaltung vorzusehen.</li> </ul> <p>Im Bebauungsplanverfahren sind Aussagen zur Starkregenbeseitigung darzustellen.</p>	<p>Im Zuge der Entwässerungsplanung wurden die Fließwege für den Überflutungsfall geprüft. Als Ergebnis werden an den beiden Tiefpunkten des geplanten Geländes Entwässerungslinien hergestellt, die im Falle eines seltenen Katastrophenregens die Wassermengen, die nicht im Regenwasserkanal abgeleitet werden können, nach außen zum Vorfluter ableiten. Hierzu werden in der weiteren Planung Mulden, Durchlässe oder Kastenrinnen vorgesehen. Die Flächen hierfür werden im Bebauungsplan mit Leitungsrecht gesichert.</p> <p>Eine Überprüfung der Abflüsse wird über einen BWK-Nachweis auf Grundlage eines NA-Modells, das auch die Planung des BP 55b berücksichtigt, durch das Büro Osterhammel für das gesamte Einzugsgebiet des Hillenbaches erbracht. Den Hinweisen wird entsprochen.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Im nördlichen Bereich ist der Quellbereich des namenlosen Nebensiefen von Bebauung mit einem Schutzstreifen von mindestens 20 m freizuhalten.</p> <p><u>Brandschutz</u>                      Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken, wenn eine Löschwassermenge über 2 Stunden mit mindestens 3.200 l/min sichergestellt ist. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.</p> <p>Für die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten für Rettungsdienst und Feuerwehr ist § 5 Bauordnung NRW zu beachten.</p> <p><u>Bodenschutz</u>                      Es bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Bodeneingriffe und Kompensationsmaßnahmen sollen im BP 55b bilanziert und festgelegt werden.                      Es wird das Fehlen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages bei den Planunterlagen angemerkt.</p> <p><u>Landschaftspflege</u>                      Es wird auf die im Landschaftsplan Nr. 4 geschützten Landschaftsbestandteile verwiesen, die sich zum Teil in bzw. im Randbereich des BP Nr. 55b befinden. Sofern diese Bereiche in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt bzw. dauerhaft gesichert werden, bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen, die Geländemodellierung wird entsprechend dem geforderten Schutzabstand zurückgenommen.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge kann so wie vorgegeben über das vorhandene Netz bereitgestellt werden. Hierzu ist die nördlich des Gewerbegebietes liegende Pumpstation mit zwei neuen Pumpen zu ertüchtigen. Die Hydranten werden entsprechend im geplanten Gewerbegebiet vorgesehen und es wird eine Löschwasserleitung DN 250 im Gebiet verlegt.                      Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist in den Umweltbericht des BP 55b integriert und wird im Verfahren fortgeschrieben. Die genaue Bilanzierung und Maßnahmenplanung wird in den Unterlagen zur Offenlage dargelegt werden.                      Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwei Teilflächen des geschützten Landschaftsbestandteils NR. 183 grenzen unmittelbar südöstlich an das Plangebiet an. Hier werden im Plangebiet nur sehr geringe Auftrags- bzw. Abtragsböschungen entstehen. Die Flächen sind nicht von der Baumaßnahme tangiert.                      Im Norden reicht eine Teilfläche des geschützten</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Die im Bodengutachten (Stand Dezember 2019) empfohlene Fassung und Verrohrung des Quellaustritts im Norden muss aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes unbedingt unterbleiben.</p> <p>Zu dem in ca. 150 m vom Plangebiet entfernt liegenden FFH-Gebiet Brölbach ist in einer Vorprüfung die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen.</p> <p>Es wird auf die relevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Hier fehlen noch Details im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.</p> <p><u>Artenschutz</u> Es wird auf die zu beachtenden Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der VV-Artenschutz und der Handlungsempfehlung Artenschutz hingewiesen. Derzeit liegen keine Aussagen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote vor. Ein besonderer Fokus sollte auf das Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten sowie das mögliche Vorkommen der Haselmaus in den tangierten Gehölzbereichen gelegt werden.</p>	<p>Landschaftsbestandteils Nr. 196 in das Plangebiet hinein. Es handelt sich hierbei um einen Quellbereich mit Ablauf zum Hillenbach. Der gesamte LB-Bereich wird von der Planung ausgenommen, Anschüttungen oder andere Inanspruchnahmen erfolgen hier nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Fassung und Verrohrung des Quellaustritts im Norden ist in der Planung nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum nahe gelegenen FFH-Gebiet Brölbach wird erstellt und im Zuge der Offenlage vorgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Offenlage werden eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie ein Ausgleichskonzept vorgelegt. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, der dies zum Inhalt hat, wird in den Umweltbericht integriert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den benannten Gruppen bzw. Arten wurden in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises Felduntersuchungen durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse der Felduntersuchungen wurden ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen und zur Aufrechterhaltung wichtiger faunistischer Habitatstrukturen fixiert, die durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden. Vor diesem Hintergrund können Konflikte mit dem besonderen Arten-</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
		30.06.2020	<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 27.03.2020 hingewiesen. Zu den Themen Wasserwirtschaft, Brandschutz, Bodenschutz behält diese ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Verkehrssicherheit</u> Die Anbindung des Gewerbegebietes an die L 350 über einen Kreisverkehrsplatz wird begrüßt, da die Erhöhung der Verkehrssicherheit hierdurch erzielt werden kann. Mögliche notwendige Regelungen der inneren Erschließung können auch im Nachgang noch erfolgen.</p> <p><u>Landschaftspflege, Artenschutz</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 01.04.2020 verwiesen, die aus Sicht der Landschaftspflege und des Artenschutzes weiterhin Gültigkeit besitzt. Der dort gegebene Hinweis zum Landschaftsbeirat (die Sitzung vom März 2020 musste aufgrund der Corona-Krise abgesagt werden) wird nun dahingehend ersetzt, dass der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde am 29.06.2020 in seiner Sitzung über die Planung informiert wurde und darüber beraten hat. Ein Beschluss wurde nicht gefasst, da der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit der Eingriffsbilanzierung und der Artenschutzprüfung noch nicht vorliegen. Eine erneute Beteiligung des Naturschutzbeirates im weiteren Planungsverfahren ist erforderlich.</p>	<p>Schutz ausgeschlossen werden.</p> <p>Den Hinweisen wird entsprochen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
T 14	Telekom Feldstraße 1A 51643 Gummersbach	06.04.2020	Es wird auf die bestehenden Telekommunikationslinien im nordwestlichen Bestandsbereich (Brüderstraße) hingewiesen. Deren Betrieb und Bestand muss weiterhin gewährleistet bleiben. Darüber hinaus werden keine Anregungen gegeben. Eine erneute Beteiligung im Planverfahren wird erbeten.	Es ist vorgesehen, die vorhandenen Telekommunikationsleitungen im Bereich der Brüderstraße zu erhalten. Sollten hier Baumaßnahmen stattfinden, wird dies im Einvernehmen mit der Telekom erfolgen. Eine Beteiligung im weiteren Planverfahren ist vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 15	Geologischer Dienst NRW	25.06.2020	Es wird auf das baugrundtechnische Gutachten des Büros Slach & Partner GmbH vom Dezember 2019 verwiesen, das zur baugrundtechnischen Beurteilung des Bauvorhabens von der Gemeinde Nümbrecht in Auftrag gegeben wurde. Es werden die Ergebnisse des Bodengutachtens wiedergegeben, das unter einer 0,2 m bis 0,4 m mächtigen Oberbodenschicht ca. 1,2 m mächtiger Hang- und Hochflächenlehm (schwarz kiesiger Schluff) anzutreffen ist. Darunter stehen mehr oder weniger stark verwitterte Ton- und Schluffsteine mit einzelnen Sandsteinlagen an. Im westlichen Teil des Plangebietes sind örtlich bis zu 2,4 m mächtige Auffüllungen vorhanden. Zur Überprüfung der Wiedereinbaufähigkeit der Aushubböden wurden vier Probefelder mit unterschiedlichem lageweise aufgebrachtem und verdichtetem Aushubmaterial angelegt und insgesamt vier statische Lastplattendruckversuche durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben schlechte bis mäßige Verdichtbarkeit des untersuchten Bodenmaterials. Die vorhandenen Böden sind nicht oder nur bedingt zum Wiedereinbau geeignet, die Wiedereinbaufähigkeit ist zudem in hohem Maße vom Wassergehalt abhängig, sodass mit sehr schwierigen, witterungsabhängigen Verhältnissen beim Wiedereinbau zu rechnen ist.	Es handelt sich hier um eine zusammenfassende Wiedergabe des baugrundtechnischen Gutachtens vom Dezember 2019. Die Hinweise des Gutachtens auf die Abhängigkeit der Maßnahme von der Witterung werden zur Kenntnis genommen. Diese Ergebnisse werden im Zuge der Ausführungsplanung und Ausschreibung Berücksichtigung finden. Die Baumaßnahme wird bodengutachterlich begleitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Hinweise Die Vorgaben zum Untersuchungsumfang gemäß DIN EN 1997/2 bzw. DIN 4020 sind zu beachten.</p> <p>Im Zuge des Projektfortschrittes sollten die bodenmechanischen Kennwerte durch labortechnisch ermittelte Kennwerte ersetzt werden.</p> <p>Es sollten zusätzliche Baugrundaufschlüsse über alle Schichten ausgedehnt, insbesondere im Bereich der Hochfläche, ausgeführt werden</p> <p>Die Empfehlung des Gutachters zur Herstellung der Dammaufstandsbasis und zur Herstellung der Dammschüttungen sind zu beachten.</p> <p>Die Tragfähigkeit der Aufschüttungen sind durch entsprechende Berechnungen nachzuweisen. Die zulässige Neigung der zu erstellenden Böschungen ist von der Höhe sowie den bodenmechanischen Kennwerten des aufgeschütteten Materials abhängig. Es sind Standsicherheitsnachweise und die Bestimmung der bodenmechanischen Parameter erforderlich.</p>	<p>Es wurden insgesamt 21 Kleinrammbohrungen und in einem zweiten Erkundungsgang fünf Felskernbohrungen bis zu einer Tiefe von 13 m durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wird als ausreichend angesehen.</p> <p>Die Baumaßnahme wird baugrundtechnisch begleitet. In diesem Zuge werden Verdichtungsprüfungen vor Ort durchgeführt, die eventuell durch Laboruntersuchungen ergänzt werden.</p> <p>Im Februar 2020 wurden zusätzliche Baugrundaufschlüsse, Felskernbohrungen, auch im Bereich der Hochfläche durchgeführt. Das Gutachten lag dem Geologischen Dienst nicht vor.</p> <p>Die Empfehlungen des Gutachters zur Dammaufstandsbasis und der Herstellung der Dammschüttungen fließen in die weitere Planung ein.</p> <p>Die Tragfähigkeit des Baugrundes wird baubegleitend nachgewiesen. Hierzu wird die Tragfähigkeit der einzelnen aufgetragenen Schichten im Zuge der Geländeherrichtung überprüft. Die sorgfältige Herstellung des Dammes wird baugrundtechnisch begleitet und dabei möglichst jede Lage auf den erreichten Verdichtungsgrad überprüft. In Abhängigkeit von den späteren Bauvorhaben werden unter Umständen Standsicherheitsnachweise auch in Form von Böschungsbruchberechnungen erforderlich und dann objektbezogen durchgeführt.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Die Planung und Bauausführung ist durch einen Sachverständigen für Geotechnik zu begleiten.</p> <p>Die Einschätzung, dass im Zuge der Erweiterung des Gewerbeparks Elsenroth mit sehr umfangreichen, schwierigen und witterungsabhängigen Erdarbeiten zu rechnen ist und dass die anstehenden Böden nur bedingt zum Wiedereinbau geeignet sind, wird so wie im Bodengutachten formuliert, vom Geologischen Dienst geteilt.</p>	<p>Die Planung wird durch einen Gutachter begleitet.</p> <p>Die Witterungsabhängigkeit der Erdarbeiten ist aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens bekannt und fließt in die weitere Planung (Ausführungsplanung, Ausschreibung, Baudurchführung) ein.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 16	<p>Kreishandwerkerschaft Bergische Land Altenberger-Dom-Straße 200 51467 Bergisch-Gladbach</p>	05.06.2020	Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich. Kenntnisnahme.
T 17	<p>BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH Hauptstraße 113 40764 Langenfeld</p>	28.05.2020	<p>BARBARA schließt sich der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg mit Az.: 65.52.1-2020-127 (Stellungnahme vom 23.06.2020) an, gibt jedoch den Hinweis, dass der Vorhabensbereich zum überwiegenden Teil vom erloschenen Bergwerksfeld "Kreuzheide" überdeckt wird. Der Bergbau im erloschenen Bergwerkseigentum Herkules II und Kreuzheide fußt in weiten Bereichen auf sogenanntem Altbergbau, zeitnah angesiedelt vor dem Geltungsbereich des allgemeinen Berggesetzes der Preußischen Lande von 1865 und ist folglich dem</p> <p>sogenannten Uraltbergbau zuzuordnen, für den keine Haftung besteht, da verjährt. Ein in weiten Bereichen vorhandener Grundeigentümerbergbau ist hier unbekannt. Auf dem Messtischblatt von 1925 ist noch ein sehr großer alter Ziegeleibetrieb verzeichnet. Es wird bezweifelt, dass die Flächen des BP Nr. 55b Bauplatzqualität haben. Diese Hinweise sind verpflichtend in der Ausweisung festzusetzen.</p>	<p>Das Gutachten zur Risikoabschätzung Bergbau liegt vor.</p> <p>Als Ergebnis wird festgestellt, dass in den eingesehenen Unterlagen im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes nachwirkungs- und einflussrelevanter Bergbau verzeichnet ist, für das konkrete Plangebiet selber aber keine verzeichneten Hinweise auf ehemals geführte Abbautätigkeiten vorliegen. Das Risiko der Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Auswirkungen wird als "wenig wahrscheinlich" eingestuft.</p> <p>Die Erdarbeiten zur Geländeherrichtung werden von einem anerkannten Sachverständigen für Altbergbau begleitet.</p>

Lfd.-Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Durch die BARBARA wird keine Bauwarnung ausgesprochen, vielmehr wird darauf hingewiesen, dass für jedes Einzelprojekt vorhabenbezogene Baugrunduntersuchungen vorzunehmen sind und eine Haftung oder gar Ersatz für mögliche Bergschäden ausgeschlossen wird (siehe auch §§ 150 ff. ABG).</p> <p>Folgende Hinweise werden gegeben: Hinweise zu Bodendenkmälern entsprechend der Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für den Bergbau fremder Dritter und andere Eingriffe in den Untergrund oder deren Einwirkungen, wie beispielsweise Geothermie, Brunnenbohrungen etc., die ohne Einverständnis der BARBARA oder ihrer Kenntnis auf diesen Flächen durchgeführt werden, keine Zuständigkeit besteht und eine Inanspruchnahme nicht gerechtfertigt ist. Ein Übertragen dieser Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke außerhalb des gekennzeichneten Bereiches ist nicht zulässig. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten wird nicht übernommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>